

RS Vwgh 1995/9/22 94/11/0069

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §45 Abs3;
KrPfIG 1961 §12 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Dem Ausschluß von der Krankenpflegeschule gem § 12 Abs 1 KrPfIG lag ein als Praktikumsgutachten bezeichnetes Schreiben von Angehörigen der mit der praktischen Ausbildung der Krankenpflegeschülerin befaßten Abteilung des Krankenhauses an die Lehrschwester zugrunde. Im Praktikumsgutachten waren keine konkreten Vorfälle angeführt, die die Vorwürfe betreffend die Krankenpflegeschülerin nachvollziehbar als berechtigt erschienen ließen; darüber hinaus wurde auf Aussagen namentlich nicht genannter dritter Personen Bezug genommen, sodaß auch diesbezüglich eine Überprüfung nicht möglich war. Die Behörde hätte die Verpflichtung gehabt, dies einer Aufklärung zuzuführen und sodann die Krankenpflegeschülerin konkret hiezu Stellung nehmen zu lassen.

Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen
Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel
Gegenüberstellung Fragerecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110069.X02

Im RIS seit

02.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at